

Wahlsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H.: Seite 10, vom 2. März 2012

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 08. Februar 2012

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität zu Lübeck vom 1. Februar 2012 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck vom 7. Februar 2012 folgende Wahlsatzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlsatzung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments und für die Wahl der Fachschaftsvertretungen der Universität zu Lübeck.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Wahlen zum Studierendenparlament sind auf die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Studierendenparlament sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck. Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft.

(2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Erfolgt die Wahl per Briefwahl ist von den Wählern eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 abzugeben.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Wahlberechtigten wählen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ihre Vertreter¹ unmittelbar in das Studierendenparlament.

(2) Jeder Wahlberechtigte für die Wahl zum Studierendenparlament hat eine Stimme, die für die Verteilung der Studierendenparlamentssitze unter den Wahlvorschlagslisten maßgeblich ist. Um die Reihenfolge der Kandidaten auf der gewählten Liste abzuändern kann jeder Wahlberechtigte eine

¹ Zum Zwecke leichter Lesbarkeit wird in der Satzung auf die Verwendung der weiblichen Formen der Begriffe Vertreter, Stellvertreter, Wahlberechtigter, Kandidat, Wahlleiter, Wahlhelfer, Wähler und Bewerber verzichtet.

Vorzugsstimme auf Kandidaten der gewählten Liste verteilen.

(3) Abweichend zu Absatz 1 findet die Wahl der Fachschaftsvertretung als Personenwahl statt.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl einer Fachschaft fünf Stimmen, höchstens aber so viele, wie Mitglieder in einer Fachschaft sind.

(5) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter der Fachschaften und der Mitglieder des Studierendenparlaments richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.

(6) Die Vertreter werden für eine Wahlperiode von einem Jahr gewählt.

(7) Niemand darf die Wahl zum Studierendenparlament behindern oder in unzulässiger Weise beeinflussen, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und, soweit zustehend, des passiven Wahlrechts beschränkt werden.

§ 4 Wahlorgan

(1) Zur Durchführung der Wahl wählt das Studierendenparlament einen Wahlausschuss (Mitglieder und Stellvertreter). Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Das Studierendenparlament wählt aus der Mitte des Wahlausschusses einen Wahlleiter, der dem Wahlausschuss vorsitzt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen von ihrem passiven Wahlrecht keinen Gebrauch machen.

(4) Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und die ordnungsgemäße Durchführung zu sichern.

(5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung des Wahlvorgangs sowie zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und Stimmauszählung Wahlhelfer ernennen. Die genauen Aufgaben der Wahlhelfer müssen im Protokoll des Wahlausschusses dokumentiert werden. Kandidaten für die Wahl zum Studierendenparlament dürfen keine Aufgabe zur Vorbereitung oder Stimmauszählung zur Wahl des Studierendenparlaments wahrnehmen. Entsprechendes gilt für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen.

(6) Spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag (§ 5 Abs. 1) bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments die Mitglieder des Wahlausschusses.

II. Abschnitt Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 5 Wahltermin und Wahlart

(1) Den genauen Wahltermin (Stichtag) legt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments fest. Der Stichtag ist der Tag, an dem die Stimmzettel spätestens beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.

(2) Das Studierendenparlament entscheidet spätestens bis zum 40. Tag vor dem Stichtag über die Art der

Wahldurchführung. Hierbei kann es entweder die Durchführung als ausschließliche Briefwahl oder als Urnenwahl beschließen. Entsprechend der Wahlart kommt Abschnitt III (§§ 11 - 13) oder Abschnitt IV (§§ 14 - 16) zur Anwendung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments gibt die Art der Wahl sowie den Stichtag spätestens am 40. Tag vor dem Stichtag auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt.

§ 6

Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in ein Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Anschrift,
5. Matrikelnummer,
6. Fachschaftszugehörigkeit,
7. Raum für einen Vermerk über die Stimmabgabe und
8. Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift des Wahlleiters zu beurkunden. Das Wählerverzeichnis wird vom 24. bis 17. Tag vor dem Stichtag im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Studierenden ausgelegt.

(4) Hält ein Studierender das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann er innerhalb der Auslegungsfrist unter Angabe der Tatsachen und Beweise seine Berichtigung verlangen. Sind die Tatsachen offenkundig oder amtsbekannt, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Über diese Berichtigung entscheidet der Wahlausschuss. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen. Über das Berichtigungsverlangen hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden.

(5) Spätestens am achten Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis vom Wahlausschuss endgültig zu schließen und die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die Kandidaten eines Wahlvorschlags kandidieren auf einer Liste in einer verbindlichen Reihenfolge. Dem Wahlvorschlag

ist eine Einverständniserklärung der Wahlbewerber beizufügen.

(2) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Studiengang, Semesterzahl, postalische Adresse sowie elektronische Adresse (Email) der Bewerber sowie deren Matrikelnummer enthalten. Dem Wahlvorschlag sollen ferner Lichtbilder und Kurzbeschreibungen der Wahlbewerber (Ziele der hochschulpolitischen Arbeit) sowie der Name des Wahlvorschlags (Listenname) beigefügt sein.

(3) Wahlvorschläge müssen schriftlich bis zum 20. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingereicht werden.

§ 8

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 13. Tag vor dem Stichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingegangen sind,
2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
3. einen nicht wählbaren Kandidaten benennen,
4. ohne Einverständniserklärung der Wahlbewerber eingehen oder
5. gegen andere Bestimmungen dieser Wahlsatzung verstoßen.

(3) Der Wahlausschuss gibt innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Einreichungsfrist auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt, welche Wahlvorschläge aufgrund von Absatz 2 Ziffern 3 – 5 voraussichtlich nicht zugelassen werden können. Binnen weiterer 24 Stunden können diese vorliegenden Formfehler gegenüber dem Wahlausschuss berichtigt werden.

(4) Den Kandidaten nicht zugelassener Wahlvorschläge ist die Entscheidung des Wahlausschusses umgehend begründet mitzuteilen.

(5) Spätestens am zwölften Tag vor dem Stichtag erstellt der Wahlausschuss eine Aufstellung der zugelassenen Listen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in dieser Aufstellung wird durch Los bestimmt.

§ 9

Wahlversammlung

(1) Eine Wahlversammlung kann bis spätestens zwei Tage vor dem Stichtag stattfinden und ist vom Wahlleiter einzuberufen und zu leiten. Auf der Wahlversammlung stellen sich die Wahlbewerber vor.

(2) Der Wahlleiter muss eine Wahlversammlung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der zur Wahl zugelassenen Kandidaten dies schriftlich beim Wahlausschuss beantragt.

§ 10

Wahlurnen

Während der Wahl dürfen die Urnen nicht geöffnet werden. Während der Wahl und während der Auszählung sind die Urnen durch den Wahlausschuss oder durch Wahlhelfer zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu halten. Die Beaufsichtigung darf nicht durch Kandidaten erfolgen.

III. Abschnitt Briefwahl

§ 11 Wahlbekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 muss enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
2. den Hinweis, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird,
3. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten,
4. den Hinweis, dass die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum sechsten Tag vor dem Stichtag abgeschickt werden, sofern diese nicht bis zum siebten Tag vor dem Stichtag im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses von dem Wahlberechtigten abgeholt werden. Für den Fall, dass die Studierendenschaft den Beschluss fasst, die Wahlunterlagen ausschließlich zu versenden, ist diese abweichende Regelung bekanntzugeben,
5. den Hinweis, dass ein Wahlberechtigter, der keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat oder dem die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, beim Wahlausschuss Ersatzunterlagen bis zu zwei Tagen vor dem Stichtag beantragen kann,
6. die genaue Angabe der Uhrzeit für den Beginn und den Schluss der Wahlmöglichkeit,
7. die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Stimmen für jeden Wahlberechtigten,
8. die Aufforderung, spätestens am 20. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 7 beim Wahlausschuss anzumelden sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen,
9. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist und
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 12 Wahlunterlagen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält die folgenden Unterlagen:

1. die Bescheinigung der Eintragung im Wählerverzeichnis (Wahlschein mit vorgedruckter eidesstattlicher Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist),

2. den Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament,
3. den Wahlumschlag für die Wahl zum Studierendenparlament,
4. den Stimmzettel für die Wahl der jeweiligen Fachschaftsvertretung,
5. den Wahlumschlag für die Wahl der jeweiligen Fachschaftsvertretung und
6. den Wahlbriefumschlag.

(2) Die Wahlumschläge und der Wahlbriefumschlag sollen durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet sein.

(3) Den Wahlunterlagen soll ein Merkblatt beigelegt werden, das die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet.

(4) Sind die Briefwahlunterlagen unvollständig oder unrichtig oder verloren gegangen, so kann der Wahlberechtigte bis zum zweiten Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss Ersatzunterlagen beantragen.

§ 13 Wahlvorgang

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und geheim, legt ihn in den zugehörigen Wahlumschlag, der verschlossen wird, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse oder wirft ihn an den Wahltagen in eine der zu diesem Zweck aufgestellten und gekennzeichneten Wahlurnen.

(2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlausschuss spätestens am Stichtag bis 17.00 Uhr zugegangen ist.

IV. Abschnitt Urnenwahl

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 muss enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
2. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung per Post erhalten,
3. den Hinweis, dass die Wahl als Urnenwahl erfolgt, und dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist,
4. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss schriftlich beantragt werden müssen,
5. die genaue Angabe der Uhrzeit für den Beginn und den Schluss der Wahlmöglichkeit,

6. die Angabe über den Ort und die Öffnungszeiten der Wahllokale,
7. die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Stimmen für jeden Wahlberechtigten,
8. die Aufforderung, spätestens am 20. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 7 beim Wahlausschuss anzumelden sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen,
9. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist und
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 15

Wahlunterlagen und Wahlbenachrichtigung

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält die folgenden Unterlagen:

1. eine Wahlbenachrichtigung,
2. den Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament und
3. den Stimmzettel für die Wahl der jeweiligen Fachschaftsvertretung.

(2) Die Stimmzettel sollen durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet sein.

(3) Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens bis zum 16. Tag vor dem Stichtag durch den Wahlausschuss an jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, versandt werden. Sie soll neben den Angaben des Wählerverzeichnisses enthalten:

1. die Angabe von Wahlzeit, Wahlort und Wahldauer,
2. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder den Reisepass bereitzuhalten,
3. Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden können; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass
 - (a) eine andere als die wahlberechtigte Person den Wahlscheinantrag für diese nur stellen kann, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegt und
 - (b) der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

(4) Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Wahlscheinantrag sowie einen Antrag auf Briefwahl beizufügen.

(5) Für den Wahlvorgang in Form der Briefwahl nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 finden die §§ 12 und 13 entsprechend Anwendung. Näheres legt der Wahlausschuss fest. Die vom Wahlausschuss festgelegte Regelung ist den Wählern geeignet bekannt zu machen.

§ 16

Wahlvorgang

- (1) Der Wähler gibt die Wahlbenachrichtigung bei einem Mitglied des Wahlausschusses oder einem Wahlhelfer ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler die Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie oder er sich auszuweisen.
- (2) Sobald die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt wurde, übergibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein Wahlhelfer dem Wähler die Stimmzettel und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.
- (3) Der Wähler kennzeichnet in der Wahlzelle den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.
- (4) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6, gibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein Wahlhelfer die Wahlurne frei. Der Wähler legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (5) Ein Wähler ist zurückzuweisen, wenn er
 1. den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 2. den Stimmzettel nicht oder nicht so zusammengefaltet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist,
 3. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
 4. offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl abgeben will.
5. Hat der Wähler den Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird er nach Ziffer 1 oder 2 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel zerrissen hat.

V. Abschnitt

Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 17

Wahlauszählung

- (1) Der Wahlausschuss stellt hochschulöffentlich und unverzüglich das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (2) Bei Durchführung der Wahl als Briefwahl werden zunächst nach Öffnung der Wahlurnen den Wahlbriefen einzeln der Wahlumschlag und der Wahlschein entnommen. Die Wahlscheine werden mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach § 18 werden die Wahlumschläge in die Wahlurnen zurückgelegt.
- (3) Nach Einwurf der unbeanstandeten Wahlumschläge in die Wahlurnen erfolgt die Stimmauszählung unter Leitung des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Reihenfolge der einzelnen Bewerber auf jedem Wahlvorschlag aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen fest.
- (4) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze erfolgt nach dem Sainte-

Laguë-Verfahren.

(5) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden. Gleiches gilt für Wahlvorschläge.

(6) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze der darin aufgeführten Bewerber in der Reihung gemäß Absatz 3 zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber über die Zuweisung des Sitzes.

(7) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge gemäß § 17 Abs. 6 Nachrücker für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenen Sitze. Ist für einen Wahlvorschlag ein Nachrücker nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(8) Bei der Auszählung der Stimmen der Fachschaftsvertretung werden die studiengangsbezogenen Sitze zuerst vergeben. Für die nicht gewählten Bewerber gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend der Reihenfolge der Bewerber nach Stimmenanzahl.

§ 18 Ungültige Stimmen

(1) Wahlbriefe, die durch Briefwahl beim Wahlausschuss eingegangen sind, sind ungültig, wenn sie

1. verspätet eingegangen sind,
2. keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein oder keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 enthalten,
3. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. derselbe Wähler mehrere Wahlbriefe abgegeben hat,
5. Wahlbriefe oder Wahlumschläge unverschlossen sind oder
6. Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser über die amtliche Kennzeichnung hinaus gekennzeichnet ist.

(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. verspätet eingegangen sind,
2. nicht als amtlich gekennzeichnet sind,
3. keinen Wahlvorschlag kennzeichnen,
4. sonst nicht erkennen lassen, für welchen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben sind oder
5. Einschränkungen oder Zusätze enthalten.

(3) Stimmt die Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlumschlag für die Wahl zur Fachschaftsvertretung nicht mit dem Wählerverzeichnis und dem Wahlschein überein, so gilt der Wahlumschlag als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlvorschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein

ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

§ 19

Protokoll des Wahlausschusses

(1) Über die Wahldurchführung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. die Namen und die Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Namen und genauen Aufgaben der Wahlhelfer,
2. den Zeitpunkt, Beginn und Ende der Stimmenauszählung,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmen,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel,
5. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag sowie innerhalb des Wahlvorschlags für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorgänge und die einzelnen Bewerber und
7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 20

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Vertreter und der Ersatzmitglieder auf der Internetseite des Allgemeinen Studierendenausschusses bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
3. die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel und
5. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge sowie innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

§ 21

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen sein.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss innerhalb von drei Tagen. Die

Anfechtung durch Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und die Sitzverteilung auf diesem Verstoß beruht.

(3) Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 22 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Studierendenparlament spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag gewählt.

(2) Er besteht aus drei Mitgliedern. Ihm dürfen weder Kandidaten des zu wählenden Studierendenparlaments und der zu wählenden Fachschaften noch Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter angehören.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(4) Die Wahlen sind durch den Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn der Verstoß konnte sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken.

(5) Werden im Wahlprüfungsverfahren die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 23 Wiederholungswahlen

(1) Bei Wiederholungswahlen findet das Verfahren dieser Wahlsatzung entsprechend Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 24 Ausscheiden von Vertretern

(1) Das Mandat erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit und durch Rücktritt.

(2) Scheidet ein Vertreter aus oder erlischt sein Mandat, so bestimmt sich der nachrückende Kandidat nach dem Verfahren gemäß § 17 Abs. 7 und 8.

(3) Treten die Vertreter einer Fachschaft während einer Wahlperiode geschlossen zurück, so muss unverzüglich eine Neuwahl der Fachschaftsvertretung nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen.

§ 25 Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlsatzung genannten Fristen finden die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 26 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.

(2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss hinreichend bestimmt sein und fristwährend 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt gemacht werden.

§ 27 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Wahlsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt gewählten Organe der Studierendenschaft bleiben gemäß ihrer Amtszeit nach der Organisationsatzung bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlsatzung tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 23. Januar 2008 außer Kraft.

Lübeck, den 7. Februar 2012

gez. Christoph Leschczyk
Präsident des Studierendenparlaments
der Universität zu Lübeck